

Architektur- und Planungsauswahlverfahren



Ansuchen auf Zuerkennung einer Förderung

Allgemeine Information

Ansuchen um Förderung von Wohnungsbau haben zur Voraussetzung, dass sie vom Gestaltungsbeirat beurteilt wurden oder ein Architektur- und Planungsauswahlverfahren durchgeführt wurde. Ab 37 Wohneinheiten (geförderte und nicht geförderte Wohnungen) ist ein Architektur- und Planungsauswahlverfahren durchzuführen.

Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wohnungsförderung
Landhausplatz 1, Haus 7A
3109 St. Pölten
Telefon: 02742/22133-0
E-Mail: wb.gestaltungsbeirat@noel.gv.at

Förderungswerber

Firma * _____

Ansprechperson

Vorname * _____

Familiennamen * _____

Adresse

Straße * _____

Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Kontaktdaten

Telefon * _____

E-Mail * _____

Bauvorhaben

Bauort (Politische Gemeinde) * _____

Postleitzahl * _____ Ortsgebiet * _____

Kurzname * _____

Katastralgemeinde(-nummer) * _____

Einlagezahl * _____

Grundstücksnummer * _____

Gesamtanzahl der Einheiten * _____

Bauteile

	Bezeichnung	WE	RH	Ord.	Ge- schäf- te	WE Beglei- tetes Woh- nen	WE Barriere- freies Woh- nen	WE Junges Wohnen	Nicht ge- förderte Einheiten
I									
II									
III									
IV									
V									
VI									
VII									
VIII									

Beurteilungsgremium

Wir erklären, dass wir zum oben angeführten Bauvorhaben ein Architektur- und Planungsauswahlverfahren durchgeführt haben.

Datum der Entscheidung des Gremiums _____

Teilnehmer des Beurteilungsgremiums

Vertreter der Gemeinde * _____

Vertreter des Bauträgers * _____

Fachgutachter aus dem Gutachterkreis * _____

Fachgutachter aus dem Gutachterkreis * _____

Fachgutachter aus dem Gutachterkreis * _____ bzw.

Mitglied des örtlichen Beirates _____

Eingeladene Teilnehmer und Siegerprojekt

Eingeladene Teilnehmer mit Adresse	Davon haben abgegeben	Siegerprojekt

Zustimmung

- Wir stimmen der elektronischen Kommunikation per E-Mail sowie der automationsunterstützten Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der aus dem Ansuchen und allfälligen Beilagen ersichtlichen Daten zu.

Allgemeine Hinweise

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

Baubeginn

Wir nehmen zur Kenntnis, dass mit den Bauarbeiten erst nach Annahme der Zusicherung bzw. Zustimmung der NÖ Landesregierung begonnen werden darf. Fundamentierungsarbeiten werden bereits als Baubeginn gewertet.

Rechtsanspruch

Wir nehmen zur Kenntnis, dass durch die Durchführung eines Gestaltungsbeirates eine Behandlung durch den Wohnbauförderungsbeirat nicht abgeleitet werden kann. Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf die Zuerkennung einer Förderung KEIN RECHTSANSPRUCH besteht und dass im Falle, dass der Wohnbauförderungsbeirat 3 Jahre hindurch keine positive Begutachtung abgeben sollte, das gegenständliche Ansuchen als zurückgezogen gilt.

Datum, Unterschrift (satzungsmäßig – firmenmäßig – persönlich)
